

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

z w i s c h e n

**der Katholischen Kirchengemeinde
St. Barbara Forst**

vertreten durch den Stiftungsrat

u n d

**der bürgerlichen
Gemeinde 76694 Forst**

vertreten durch den Bürgermeister

folgender

**Vertrag
über den Betrieb und die Förderung
des kirchlichen Kindergartens**

St. Franziskus, Egerstr. 6, 76694 Forst

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude Josefstr. 1, 76694 Forst einen Kindergarten mit verschiedenen Betreuungsangeboten. Die aktuelle Gruppenzahl und die maßgeblichen Betreuungsangebote gehen aus der Anlage zur Betriebserlaubnis des KVJS hervor. Diese Anlage ist Vertragsbestandteil.
- 1.2. Das Gebäude steht im Eigentum der Kirchengemeinde.

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 nur für Einrichtungen und Gruppen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.6. Kinder mit Wohnsitz in Forst haben bei der Platzvergabe Vorrang.
- 2.7. Die Kirchengemeinde unterrichtet die bürgerliche Gemeinde regelmäßig zum 31.03. sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl und den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder (monatsgenau). Die Kirchengemeinde erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 1 beigefügten Erklärung ihr Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 1 näher beschriebenen Angaben an die Gemeinde übermittelt.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen der Kirchengemeinde

- 3.1.1 Die Kirchengemeinde gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des christlichen Glaubens.
- 3.1.2 Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen.
- 3.1.3 Die Kirchengemeinde trägt die Kosten des Kindergartenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.

3.2 Geltung kirchlicher Regelungen

Die Kirchengemeinde ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie spezielle kirchenrechtliche Regelungen gebunden. Die Kirchengemeinde informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen des anzuwendenden kirchlichen Rechts.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

3.3.1 Folgende Entscheidungen der Kirchengemeinde bedürfen der Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde:

- Der Stellenplan, Änderung an den Berechnungsgrundlagen des Stellenschlüssels und die Änderung des Stellenschlüssels
- die Änderung des Betreuungsangebots, welche eine Änderung der Betriebserlaubnis nach sich zieht. Die daraufhin erteilte Betriebserlaubnis ist jeweils Vertragsbestandteil gemäß Ziffer 1.1,
- die Festsetzung des Elternbeitrags, wenn er von dem in Ziffer 4.3 genannten Satz abweicht,
- den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gem. Ziff. 4.1,
- die Festlegung der Öffnungszeiten und Kindergartenferien,
- die Regelungen zur Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung von Ziffer 2.6,
- das Verfahren der Weitergabe an die bürgerliche Gemeinde zur jährlichen Meldung der Anzahl der betreuten Kinder zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. §§ 98 ff SGB VIII (Statistik ist vor Abgabe im Rathaus vorzulegen),

Strukturelle (organisatorische) Veränderungen in der Trägerschaft werden von der Kirchengemeinde offengelegt. Sofern sie finanzielle Auswirkungen (Mehrbelastungen) mit sich bringen, bedürfen sie der Zustimmung der Gemeinde.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Beschäftigten der Einrichtung sowie die Ausgaben für Hausmeister, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal – entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

Über außerordentliche Personalausgaben (z. B. Abfindungen) ist die bürgerliche Gemeinde rechtzeitig zu informieren. Freiwilligkeitsleistungen der Kirchengemeinde bedürfen der vorherigen Zustimmung der bürgerlichen Gemeinde.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

4.2.2.1 Alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung).

4.2.2.2 Ausgaben bis jeweils 500,-- € brutto im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500,-- € brutto pro Jahr für

- die laufende Unterhaltung, Schönheitsreparaturen und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
- die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Außenspielgeräte,
- die laufende Unterhaltung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar

4.2.2.3 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht.

4.2.2.4 die Ausgaben für

- Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude.

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung werden als prozentuale Pauschale mit bis zu 2,5 % der Bruttolohnsumme der Personalkosten berücksichtigt; die Aufwendungen für die Geschäftsführung des Kindergartens werden mit 1,25 % der Bruttolohnsumme der Personalkosten berücksichtigt.

4.3 Elternbeiträge / Beitragsausfälle

Die Kirchengemeinde erhebt Elternbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll.

Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem empfohlenen Richtsatz der Erzdiözese Freiburg festgelegt, ersetzt sie der Kirchengemeinde den daraus entstandenen Beitragsausfall, soweit sie sich nicht bereits nach Ziffer 4.4 daran beteiligt.

4.4 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den lfd. Betriebsausgaben

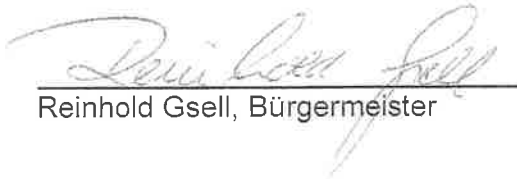
Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von

6. Kirchlicher Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Kirchengemeinde sowie Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg i. Br.

Forst, den

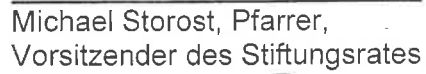
Für die bürgerliche Gemeinde:

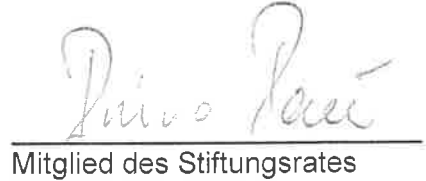

Reinhold Gsell, Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Für die Kirchengemeinde:



Michael Storost, Pfarrer,
Vorsitzender des Stiftungsrates


Mitglied des Stiftungsrates

12.V-32534

29.10.2012




(Mater)